

Auszug aus dem Beschlussprotokoll 37. Ratssitzung vom 17. Dezember 2014

602. 2014/238

Weisung vom 09.07.2014:

Elektrizitätswerk, Anpassung Netznutzungstarife und Rückvergütungen in der Stadt Zürich, Einführung der optionalen Energiesperrung

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 532 vom 19. November 2014:

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Eduard Guggenheim (AL), Christina Hug (Grüne), Raphael Kobler (FDP), Min Li Marti (SP), Dr. Daniel Regli (SVP), Sven Sobernheim (GLP), Karin Weyermann (CVP)

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 1

Die SK TED/DIB beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 1.

Zustimmung: Andreas Edelmann (SP), Referent; Präsident Heinz Schatt (SVP), Vizepräsidentin Helen Glaser (SP), Ruth Ackermann (CVP), Guido Hüni (GLP), Kurt Hüssy (SVP), Alexander Jäger (FDP), Andreas Kirstein (AL), Markus Kunz (Grüne), Marcel Müller (FDP), Kyriakos Papageorgiou (SP), Michel Urben (SP)

Abwesend: Shaibal Roy (GLP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK TED/DIB mit 119 gegen 0 Stimmen zu.

2 / 7

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 2

Die SK TED/DIB beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 2.

Zustimmung: Andreas Edelmann (SP), Referent; Präsident Heinz Schatt (SVP), Vizepräsidentin Helen Glaser (SP), Ruth Ackermann (CVP), Guido Hüni (GLP), Kurt Hüssy (SVP), Alexander Jäger (FDP), Andreas Kirstein (AL), Markus Kunz (Grüne), Marcel Müller (FDP), Kyriakos Papageorgiou (SP), Michel Urben (SP)
Abwesend: Shaibal Roy (GLP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK TED/DIB mit 118 gegen 0 Stimmen zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 3

Die SK TED/DIB beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 3.

Zustimmung: Andreas Edelmann (SP), Referent; Präsident Heinz Schatt (SVP), Vizepräsidentin Helen Glaser (SP), Ruth Ackermann (CVP), Guido Hüni (GLP), Kurt Hüssy (SVP), Alexander Jäger (FDP), Andreas Kirstein (AL), Markus Kunz (Grüne), Marcel Müller (FDP), Kyriakos Papageorgiou (SP), Michel Urben (SP)
Abwesend: Shaibal Roy (GLP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK TED/DIB mit 120 gegen 0 Stimmen zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 4

Die SK TED/DIB beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 4.

Zustimmung: Andreas Edelmann (SP), Referent; Präsident Heinz Schatt (SVP), Vizepräsidentin Helen Glaser (SP), Ruth Ackermann (CVP), Guido Hüni (GLP), Kurt Hüssy (SVP), Alexander Jäger (FDP), Andreas Kirstein (AL), Markus Kunz (Grüne), Marcel Müller (FDP), Kyriakos Papageorgiou (SP), Michel Urben (SP)
Abwesend: Shaibal Roy (GLP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK TED/DIB mit 118 gegen 0 Stimmen zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 5

Die SK TED/DIB beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 5.

3 / 7

Zustimmung: Andreas Edelmann (SP), Referent; Präsident Heinz Schatt (SVP), Vizepräsidentin Helen Glaser (SP), Ruth Ackermann (CVP), Guido Hüni (GLP), Kurt Hüssy (SVP), Alexander Jäger (FDP), Andreas Kirstein (AL), Markus Kunz (Grüne), Marcel Müller (FDP), Kyriakos Papageorgiou (SP), Michel Urben (SP)

Abwesend: Shaibal Roy (GLP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK TED/DIB mit 121 gegen 0 Stimmen zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 6

Die SK TED/DIB beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 6.

Zustimmung: Andreas Edelmann (SP), Referent; Präsident Heinz Schatt (SVP), Vizepräsidentin Helen Glaser (SP), Ruth Ackermann (CVP), Guido Hüni (GLP), Kurt Hüssy (SVP), Alexander Jäger (FDP), Andreas Kirstein (AL), Markus Kunz (Grüne), Marcel Müller (FDP), Kyriakos Papageorgiou (SP), Michel Urben (SP)

Abwesend: Shaibal Roy (GLP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK TED/DIB mit 120 gegen 0 Stimmen zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 7

Die SK TED/DIB beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 7.

Zustimmung: Andreas Edelmann (SP), Referent; Präsident Heinz Schatt (SVP), Vizepräsidentin Helen Glaser (SP), Ruth Ackermann (CVP), Guido Hüni (GLP), Kurt Hüssy (SVP), Alexander Jäger (FDP), Andreas Kirstein (AL), Markus Kunz (Grüne), Marcel Müller (FDP), Kyriakos Papageorgiou (SP), Michel Urben (SP)

Abwesend: Shaibal Roy (GLP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK TED/DIB mit 121 gegen 0 Stimmen zu.

Damit ist beschlossen:

1. Die Rückvergütung für naturemade zertifizierten Strom des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) vom 18. April 2012 (AS 732.329) wird wie folgt geändert:
 1. Kundinnen und Kunden, die ewz.solartop beziehen, erhalten vom ewz eine Rückvergütung. Für die Finanzierung der Rückvergütung stehen total Fr. 800 000.– pro Jahr zur Verfügung. Der Stadtrat legt die Rückvergütung aufgrund der Absatz- und Kostenprognosen fest.
2. Die Wärmepumpen-Rückvergütung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich vom 18. April 2012 (AS 732.313) wird aufgehoben.
3. Der Tarif Netznutzung ZH-NNA für die Stadt Zürich vom 3. September 2008 (AS 732.325) wird wie folgt geändert:

2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt

¹ Das ewz erbringt die folgenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen an die Stadt und erhebt dafür eine Entschädigung:

- a. Bau, Instandhaltung und Betrieb der öffentlichen Beleuchtung und der öffentlichen Uhren;
- b. Energieberatung;
- c. Leistungen an den Stromsparfonds;
- d. Rückvergütung an energieeffiziente Kundinnen und Kunden (Effizienzbonus); und
- e. Rückvergütung für naturemade zertifizierten Strom.

²[unverändert]

2.2.4 Option Unterbrechung für Wärmepumpen

2.2.4.1 Voraussetzungen

¹ Auf Gesuch kann das ewz Kundinnen und Kunden eine Vergünstigung gewähren, wenn:

- a. sie über eine Wärmepumpe verfügen, die mit einer eigenen Steuer- und Messeinrichtung ausgerüstet ist, so dass das ewz die Energiezufuhr gemäss Ziff. 2.2.4.3 sperren kann; und
- b. die Wärmepumpe sich in einem Gebiet befindet, in dem das ewz zur Optimierung der Netznutzung den Bedarf hat, die Netzlast zu steuern.

² Das ewz kann andere Anlagen für die Option Unterbrechung zulassen.

³ Es besteht kein Anspruch auf die Bewilligung der Option Unterbrechung.

2.2.4.2 Vergünstigung

Das ewz gewährt auf der Entschädigung für die Netznutzung, die für den Bezug von Energie für die Wärmepumpe geschuldet ist, eine Vergünstigung in der Höhe von 1 Rp./kWh im Hochtarif und 0,3 Rp./kWh im Niedertarif.

2.2.4.3 Sperrung der Energiezufuhr

Das ewz kann bei Wärmepumpen jederzeit die Durchleitung von Energie während höchstens sechs Stunden pro Tag sperren. Die einzelne Sperrung dauert höchstens zwei Stunden. Anschliessend entsperrt das ewz die Energiezufuhr während mindestens der gleichen Dauer.

2.2.5 Mehrwertsteuer und Zuschläge

[neue Nummerierung]

3. Änderung des Netznutzungsentgelts

Der Stadtrat ist ermächtigt, Anpassungen an den Tarifen gemäss Ziff. 2.2.1 und 2.2.4 vorzunehmen, soweit sie sich aus Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (StromVG; SR 734.7) oder Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) ergeben.

4. Der Tarif Netznutzung ZH-NNB1 für die Stadt Zürich vom 3. September 2008 (AS 732.326) wird wie folgt geändert:

2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt

¹ Das ewz erbringt die folgenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen an die Stadt und erhebt dafür eine Entschädigung:

- a. Bau, Instandhaltung und Betrieb der öffentlichen Beleuchtung und der öffentlichen Uhren;
- b. Energieberatung;
- c. Leistungen an den Stromsparfonds;
- d. Rückvergütung an energieeffiziente Kundinnen und Kunden (Effizienzbonus); und
- e. Rückvergütung für naturemade zertifizierten Strom.

²[unverändert]

2.2.3 Option Unterbrechung für Wärmepumpen

2.2.3.1 Voraussetzungen

¹ Auf Gesuch kann das ewz Kundinnen und Kunden eine Vergünstigung gewähren, wenn:

- a. sie über eine Wärmepumpe verfügen, die mit einer eigenen Steuer- und Messeinrichtung ausgerüstet ist, so dass das ewz die Energiezufuhr gemäss Ziff. 2.2.3.3 sperren kann; und
- b. die Wärmepumpe sich in einem Gebiet befindet, in dem das ewz zur Optimierung der Netznutzung den Bedarf hat, die Netzlast zu steuern.

² Das ewz kann andere Anlagen für die Option Unterbrechung zulassen.

³ Es besteht kein Anspruch auf die Bewilligung der Option Unterbrechung.

2.2.3.2 Vergünstigung

Das ewz gewährt auf der Entschädigung für die Netznutzung, die für den Bezug von Energie für die Wärmepumpe geschuldet ist, eine Vergünstigung in der Höhe von 1 Rp./kWh im Hochtarif und 0,3 Rp./kWh im Niedertarif.

2.2.3.3 Sperrung der Energiezufuhr

Das ewz kann bei Wärmepumpen jederzeit die Durchleitung von Energie während höchstens sechs Stunden pro Tag sperren. Die einzelne Sperrung dauert höchstens zwei Stunden. Anschliessend entsperrt das ewz die Energiezufuhr während mindestens der gleichen Dauer.

2.2.4 Mehrwertsteuer und Zuschläge

[neue Nummerierung]

3. Änderung des Netznutzungsentgelts

Der Stadtrat ist ermächtigt, Anpassungen an den Tarifen gemäss Ziff. 2.2.1 und 2.2.3 vorzunehmen, soweit sie sich aus Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (StromVG; SR 734.7) oder Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) ergeben.

5. Der Tarif Netznutzung ZH-NNB2 für die Stadt Zürich vom 18. April 2012 (AS 732.324) wird wie folgt geändert:

2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt

¹ Das ewz erbringt die folgenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen an die Stadt und erhebt dafür eine Entschädigung:

- a. Bau, Instandhaltung und Betrieb der öffentlichen Beleuchtung und der öffentlichen Uhren;
- b. Energieberatung;
- c. Leistungen an den Stromsparfonds;
- d. Rückvergütung an energieeffiziente Kundinnen und Kunden (Effizienzbonus); und
- e. Rückvergütung für naturemade zertifizierten Strom.

² [unverändert]

2.2.3 Option Unterbrechung für Wärmepumpen

2.2.3.1 Voraussetzungen

¹ Auf Gesuch kann das ewz Kundinnen und Kunden eine Vergünstigung gewähren, wenn:

- a. sie über eine Wärmepumpe verfügen, die mit einer eigenen Steuer- und Messeinrichtung ausgerüstet ist, so dass das ewz die Energiezufuhr gemäss Ziff. 2.2.3.3 sperren kann; und
- b. die Wärmepumpe sich in einem Gebiet befindet, in dem das ewz zur Optimierung der Netznutzung den Bedarf hat, die Netzlast zu steuern.

² Das ewz kann andere Anlagen für die Option Unterbrechung zulassen.

³ Es besteht kein Anspruch auf die Bewilligung der Option Unterbrechung.

2.2.3.2 Vergünstigung

Das ewz gewährt auf der Entschädigung für die Netznutzung, die für den Bezug von Energie für die Wär-

mepumpe geschuldet ist, eine Vergünstigung in der Höhe von 1 Rp./kWh im Hochtarif und 0,3 Rp./kWh im Niedertarif.

2.2.3.3 Sperrung der Energiezufuhr

Das ewz kann bei Wärmepumpen jederzeit die Durchleitung von Energie während höchstens sechs Stunden pro Tag sperren. Die einzelne Sperrung dauert höchstens zwei Stunden. Anschliessend entsperrt das ewz die Energiezufuhr während mindestens der gleichen Dauer.

2.2.4 Mehrwertsteuer und Zuschläge

[neue Nummerierung]

3. Änderung des Netznutzungsentgelts

Der Stadtrat ist ermächtigt, Anpassungen an den Tarifen gemäss Ziff. 2.2.1 und 2.2.3 vorzunehmen, soweit sie sich aus Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (StromVG; SR 734.7) oder Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) ergeben.

6. Der Tarif Netznutzung ZH-NNC für die Stadt Zürich vom 3. September 2008 (AS 732.327) wird wie folgt geändert:

2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt

¹ Das ewz erbringt die folgenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen an die Stadt und erhebt dafür eine Entschädigung:

- a. Bau, Instandhaltung und Betrieb der öffentlichen Beleuchtung und der öffentlichen Uhren;
- b. Energieberatung;
- c. Leistungen an den Stromsparfonds;
- d. Rückvergütung an energieeffiziente Kundinnen und Kunden (Effizienzbonus); und
- e. Rückvergütung für naturemade zertifizierten Strom.

²[unverändert]

7. Der Tarif Netznutzung ZH-NNC-U für die Stadt Zürich vom 3. September 2008 (AS 732.328) wird wie folgt geändert:

2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt

¹ Das ewz erbringt die folgenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen an die Stadt und erhebt dafür eine Entschädigung:

- a. Bau, Instandhaltung und Betrieb der öffentlichen Beleuchtung und der öffentlichen Uhren;
- b. Energieberatung;
- c. Leistungen an den Stromsparfonds;
- d. Rückvergütung an energieeffiziente Kundinnen und Kunden (Effizienzbonus); und
- e. Rückvergütung für naturemade zertifizierten Strom.

²[unverändert]

Der Stadtrat setzt die Aufhebung und die Änderung der Tarife in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 24. Dezember 2014 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 23. Januar 2015)

7 / 7

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat